

# **Benutzungsordnung der Ev. - Luth. Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ in Zarpfen**

Die Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg (Kita-Werk) hat am 20.05.2022 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

## **Präambel**

Die evangelische Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

## Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätten
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung, Um-/Wegzug
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Rechtsform**

1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ in 23619 Zarpfen, Teichstr. 8, des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg.

2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbständige Anstalt, betrieben nach privatem Recht.

## **§ 2 Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch - Aches Buch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz), GVOBL.Schl.-H. vom 23.12.2019, S. 759
- die für die Kindertageseinrichtungsarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kirchengesetze, Tarifverträge)
- Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Angebot der Kindertageseinrichtung**

Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in den Kindergartengruppen in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- in der Krippengruppe in der Regel Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- in der altersgemischten Gruppe im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

## **§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

- 1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.00 Uhr geöffnet.
- 2) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Einrichtung darf höchstens 20 Tage schließen, hierin enthalten sind auch Heiligabend und Sylvester sowie Schließtage für Fortbildungen, Teamtage usw.. Es dürfen höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein genommen werden.
- 3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

## **§ 5 Aufnahme**

1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten, dabei melden sich die Erziehungsberechtigten über das KiTa-Portal an. Die KiTa nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (Kindergartenjahr = Betreuungsjahr). Das Betreuungsjahr orientiert sich am Beginn eines neuen Schuljahres. Es beginnt am 01.08 und endet am 31.07. des Folgejahres (§ 14 Schulgesetz S-H). Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Plätze, sind Kinder aus der Standortgemeinde (hier: Zarpen und Mönkhagen) vorrangig aufzunehmen.

3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung eines festgelegten Verfahrens. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

1.

a) Der Wohnsitz ist in der Gemeinde Zarpen oder Mönkhagen unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Belegrechte zwischen den Gemeinden.

b) Mitarbeiterkinder

2. Krippenkinder, die bereits in der Einrichtung betreut werden

3. Geschwisterkinder

4. Alter des Kindes

In begründeten Einzelfällen (z.B. bei sozialer und/oder pädagogischer und/oder beruflicher Notwendigkeit) kann von den Aufnahmekriterien abweichend entschieden werden. Die Entscheidung trifft die Kita-Leitung. Die Gemeinde (über das Amt Nordstormarn) wird informiert.

4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Ein Nachweis über den Impfschutz Masern muss vor Aufnahme in die Einrichtung vorliegen.

## **§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Kindergarten, Krippe oder altersgemischte Gruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen.

- 2) Der Wechsel von Krippe zum Kindergarten erfolgt in der Regel mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn ein Platz vorhanden ist. Sollte kein Platz in einer Kindergartengruppe vorhanden sein, wechselt das Kind spätestens zum neuen Betreuungsjahr. Der Beitrag ändert sich mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, unabhängig von einem Wechsel.

## § 7

### **Abmeldung und Kündigung, Um-/Wegzug**

- 1) Jegliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses, z.B. durch Kündigung, Abmeldung oder Anfechtung, bedarf der Schriftform.
- 2) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung bis zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- 3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Träger auf Antrag einer vorzeitigen Kündigung zustimmen. Dann gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen bis zum Ende des folgenden Monats.
- 4) Ein Um-/Wegzug (aus der bisherigen Gemeinde) ist der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5) Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich gekündigt werden.
- 6) In Absprache mit der/dem Leiter/in kann der Träger das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht oder Eltern und Kinder wiederholt und trotz Abmahnung wesentlichen rechtlichen Pflichten nicht nachkommen oder die Betreuung aus Gründen, die beim Kind oder den Eltern liegen, nicht mehr vertragsgemäß aufrechterhalten werden kann oder die Leistungserbringung für den Träger nicht mehr zumutbar ist. Der Träger hat den Erziehungs- und Sorgeberechtigten den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 8**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- 1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- 4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.
- 5) Hat das Kindertageseinrichtungspersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- 6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- 7) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Einwilligung wird bei der Anmeldung des Kindes von den Erziehungsberechtigten unterschrieben. Sie gilt für die Dauer der Zeit, in der das Kind die Kindertagesstätte besucht. Die Einrichtung kann Auslagen für Ausflüge verlangen.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorsorge**

- 1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kindertageseinrichtung behält sich vor, bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, um das Kind abholen zu lassen.

3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen (dies gilt nur für meldepflichtige Krankheiten), wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

4) Die Wiederezulassung für an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankten Kindes beträgt 48 Stunden nach Ausbleiben der klinischen Symptome. Bei Fieber muss das Kind 48 Stunden fieberfrei sein.

5) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Nach erfolgreicher Behandlung ist ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Kosten sind ebenfalls von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

6) Bei Knochenbrüchen darf das Kind die Einrichtung nur mit einem ärztlichen Unbedenklichkeitsattest oder einer Haftungsfreistellung der Erziehungsberechtigten besuchen.

## **§ 10**

### **Versicherungen**

1) Die in der Einrichtung angemeldeten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des VII Buches des Sozialgesetzbuches versichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.

2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.

3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## § 11

### Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## § 12

### Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.01.2022** in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung außer Kraft.

Bad Segeberg, den 17.1.23

  
.....  
(Leitung KiTa-Werk)